

## 14. Nachtrag - Änderung der Satzung der BKK-VBU vom 01.01.2020

### Artikel I

Im § 4 wird unter Abs. (2) Nr. 9 eingefügt und wie folgt gefasst:

#### § 4 Widerspruchsausschuss


- (2) 9. Der Widerspruchsausschuss kann aus wichtigen Gründen ohne Sitzung schriftlich abstimmen, es sei denn, mindestens ein Mitglied des Widerspruchsausschusses widerspricht der schriftlichen Abstimmung. Als wichtiger Grund gilt z.B. das Vorliegen einer Pandemie. Diese Regelung tritt am 1. Januar 2023 außer Kraft.

### Artikel II

#### Inkrafttreten

Dieser Satzungsantrag wurde in der Sitzung des Verwaltungsrates der BKK-VBU am 14.12.2021 beraten. Die Beschlussfassung erfolgte im schriftlichen Umlaufverfahren. Das Abstimmungsergebnis ist als Anlage beigefügt. Er tritt mit Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 14.12.2021

  
\_\_\_\_\_  
Frank Kirstan  
Vorsitzender des Verwaltungsrates



Genehmigung

Der von dem Verwaltungsrat im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossene 14. Nachtrag der Satzung der BKK VBU wird gemäß § 195 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 29. Dezember 2021

112-59289.0-2059/2019

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag



(von Docu)

